

Benutzungsordnung für die Nutzung der Außenanlagen und das Burgwächterhaus des Landschaftsmuseums Dübener Heide

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Außenanlagen und das Burgwächterhaus des Landschaftsmuseums Dübener Heide können im Rahmen einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung von Dritten genutzt werden.
2. Das Außengelände wird in zwei Kategorien eingeteilt, Burghof und Gelände vor und hinter der Burg einschließlich Bühne.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer, die das Außengelände und das Burgwächterhaus des Landschaftsmuseums Dübener Heide nutzen, verbindlich.

§ 2 Benutzung

1. Institutionen, Vereine, Verbände, Parteien, Wählergemeinschaften und sonstige Personengruppen können einen Antrag auf Nutzung des Außengeländes und des Burgwächterhauses des Landschaftsmuseums Dübener Heide im Rahmen dieser Benutzungsordnung stellen.
2. Für die Benutzung des Außengeländes und des Burgwächterhauses des Landschaftsmuseums Dübener Heide wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Das Außengelände und das Burgwächterhaus des Landschaftsmuseums der Dübener Heide werden von der Leiterin des Landschaftsmuseums Dübener Heide verwaltet und beaufsichtigt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener Heide und der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, Haupt- Ordnungs- und Sozialamt.

§ 4 Antragsverfahren

1. Anträge auf Nutzung des Außengeländes und des Burgwächterhauses des Landschaftsmuseums der Dübener Heide sind schriftlich – mindestens 4 Wochen vor dem Termin – bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, Haupt-, Ordnungs- und Sozialamt, Markt 11, 04849 Bad Dübener Heide – einzureichen.
Der Antrag ist gemäß Anlage zu stellen.
2. Mit dem Antragsteller wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
Ein Anspruch auf Nutzung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Gelände und den dazugehörigen Anlagen verantwortlich.
2. Auftretende Schäden sind umgehend der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide bzw. der Leiterin des Landschaftsmuseums Dübener Heide zu melden.
3. Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für alle auftretenden Schäden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Der Nutzer stellt die Stadt Bad Dübener Heide von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Geländes auftreten bzw. entstehen.
5. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche jeder Art gegenüber der Stadt Bad Dübener Heide und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Dübener Heide und deren Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.
6. In besonderen Fällen kann durch die Stadt eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. Darüber hinaus ist vom Nutzer auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt werden können.

7. Ist die Nutzung des Geländes aus Gründen, die nicht im Verschulden der Stadt Bad Düben liegen, nicht möglich, kann der Nutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen.
8. Der Nutzer hat nur den Teil des Außengeländes zu nutzen, welchen er beantragt und genehmigt bekommen hat. Nutzt er einen Teil des nicht beantragten Außengeländes, wird eine Nachzahlungspauschale in Höhe von 200 Euro pro Tag erhoben.

§ 6 Sonstiges

Der Nutzer hat in der Regel vor dem Beginn der Veranstaltung das Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Stadtverwaltung stellt dem Nutzer eine Woche vor Beginn der Nutzung das Nutzungsentgelt in Rechnung. Das Nutzungsentgelt ist in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmach in Kraft.

Stadt Bad Düben, d. 30.04.2009

Astrid Münster
Bürgermeister

Anlage

Nutzungsentgelte für das Außengelände und das Burgwächterhaus des Landschaftsmuseums Dübener Heide.

Burghof

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Kommerzielle Nutzer | 25 €pro Stunde |
| Private Dritte | 20 €pro Stunde |
| Parteien / Wählergemeinschaften | 15 €pro Stunde |
| ortsfremde Vereine | 10 €pro Stunde |
| ortsansässige Vereine | 5 €pro Stunde |

Burgwächterhaus

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Kommerzielle Nutzer | 25 €pro Stunde |
| Private Dritte | 20 €pro Stunde |
| Parteien / Wählergemeinschaften | 15 €pro Stunde |
| ortsfremde Vereine | 10 €pro Stunde |
| ortsansässige Vereine | 5 €pro Stunde |

Für die Nutzung des Burgwächterhauses und/oder des Burgwächterhofes wird eine Pauschale für die Nutzung der Toiletten im Burgwächterhaus erhoben, für 2 Stunden 15 €und ab 2 Stunden 30 €

Außengelände vor und hinter der Burg einschließlich Bühne

| | |
|---------------------------------|---|
| Kommerzielle Nutzer | 150 €pro Tag der Veranstaltung 60 €pro Tag der Vor- bzw. Nachbereitung |
| Private Dritte | 120 €pro Tag der Veranstaltung 60 €pro Tag der Vor- bzw. Nachbereitung |
| Parteien / Wählergemeinschaften | 100 €pro Tag der Veranstaltung 30 €pro Tag der Vor- bzw. Nachbereitung |

ortfremde Vereine

75 €pro Tag der Veranstaltung
30 €pro Tag der Vor- bzw. Nachbereitung

ortsansässige Vereine

45 €pro Tag der Veranstaltung
30 €pro Tag der Vor- bzw. Nachbereitung